

Richtlinien und Empfehlungen für die Zuteilung von Praktikumsplätzen für das Ekklesiologisch-praktische Semester und für das Lernvikariat

Die Konkordatskirchen haben schon mehrfach nachgefragt, ob die Arbeitsstelle A+W eine Empfehlung oder Richtlinie mit Kriterien für Praktikums-Kirchgemeinden hat. Nun sind das teilrevidierte Konkordat und eine neue Ausbildungsordnung in Kraft. Deshalb kann jetzt – gestützt auf diese rechtlichen Grundlagen – eine solche Richtlinie und Empfehlung für die Konkordatskirchen veröffentlicht werden.

Grundlagen für Praktikumsleitende Ekklesiologisch-praktische Semester (EPS) und Vikariatsleitende Lernvikariat (LV):

§ 68 Leiterinnen und Leiter Kirchenpraktikum

¹ Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung bezeichnet geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer als Leiterinnen und Leiter des Kirchenpraktikums.

² Als Leiterin oder Leiter des Kirchenpraktikums kann zugelassen werden, wer:

- a. mindestens drei Jahre im Gemeindepfarramt tätig ist, davon mindestens zwei Jahre in der aktuellen Kirchgemeinde;
- b. den CAS Ausbildungspfarrer/in an der Universität Bern absolviert hat oder bis zum 31. Juli 2013 von einer Konkordatskirche als befähigte Ausbildungspfarrerin oder befähigter Ausbildungspfarrer bezeichnet wurde;
- c. über eine Anstellung von mindestens 50 Stellenprozenten verfügt oder die EPS-Leitung gemeinsam mit einer anderen Pfarrperson übernimmt, die über eine Anstellung von mindestens 50 Stellenprozent verfügt.
- d. von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung für das entsprechende Kirchenpraktikum eine Zusage erhalten hat.

³ Ausnahmsweise ist die erstmalige Tätigkeit als Leiterin oder Leiter des Kirchenpraktikums möglich, wenn mindestens ein Modul des CAS Ausbildungspfarrer/in an der Universität Bern besucht wurde oder die Teilnahme an dieser Weiterbildung verbindlich feststeht.

⁴ Die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 und 3 müssen bei jedem Kirchenpraktikum erfüllt sein.

⁵ In begründeten Fällen kann das Büro der Konkordatskonferenz eine Zusage gemäss Abs. 2 lit. d auch dann verweigern, wenn die übrigen Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind.

⁶ Die Leiterinnen und Leiter des Kirchenpraktikums nehmen an den Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen des Konkordats für das EPS teil.

⁷ Die Kosten für die Ausbildung gemäss Abs. 2 lit. b trägt das Konkordat.

§ 90 Vikariatsleiterinnen und Vikariatsleiter

¹ Die Konkordatskirchen bezeichnen geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer im Sinn von § 68 als Vikariatsleiterinnen und Vikariatsleiter.

² Als Leiterin oder Leiter des Lernvikariats kann zugelassen werden, wer:

- a) mindestens fünf Jahre im Gemeindepfarramt tätig ist, davon mindestens zwei Jahre in der aktuellen Kirchgemeinde;
- b) den CAS Ausbildungspfarrer/in an der Universität Bern absolviert hat oder bis zum 31. Juli 2013 von einer Konkordatskirche als befähigte Ausbildungspfarrerin oder befähigter Ausbildungspfarrer bezeichnet wurde;

- c) eine Anstellung von mindestens 60 Stellenprozenten verfügt oder die Vikariatsleitung gemeinsam mit einer anderen Pfarrperson übernimmt, die über eine Anstellung von mindestens 60 Stellenprozenten verfügt;
- d) von der Konkordatskirche, der sie oder er angehört, für das entsprechende Lernvikariat eine Zusage erhalten hat.

³ Ausnahmsweise ist die erstmalige Tätigkeit als Vikariatsleiterin oder Vikariatsleiter möglich, wenn mindestens ein Modul des CAS Ausbildungspfarrer/in an der Universität Bern besucht wurde oder die Teilnahme an dieser Weiterbildung verbindlich feststeht.

⁴ Die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 und 3 müssen bei jedem Lernvikariat erfüllt sein.

⁵ In begründeten Fällen kann eine Konkordatskirche eine Zusage gemäss Abs. 2 lit. c auch dann verweigern, wenn die übrigen Voraussetzungen gemäss Abs. 2 und 3 erfüllt sind.

⁶ Vikariatsleiterinnen und Vikariatsleiter nehmen an den Weiterbildungs- und Vorbereitungsveranstaltungen des Konkordats für das Lernvikariat teil.

⁷ Die Kosten für die Ausbildung gemäss Abs. 2 lit. b trägt das Konkordat.

Richtlinien und Empfehlungen für Praktikumsplätze beim Ekklesiologisch-praktischen Semester (EPS)

§ 50 Ort

¹ Die zuständigen Stellen der Konkordatskirchen bestimmen in Absprache mit den Studierenden die Kirchgemeinde für die Absolvierung des Kirchenpraktikums im EPS und aus der von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung geführten Liste die Leiterin oder den Leiter des Kirchenpraktikums.

² Die Kirchgemeinde gemäss Abs. 1 muss zu einer Konkordatskirche oder zum Synodalverband Bern-Jura-Solothurn gehören.

³ Das EPS kann nicht in einer Kirchgemeinde absolviert werden, in der:

- a) die oder der Studierende wohnhaft ist oder deren Mitglied sie oder er in den letzten 15 Jahren während insgesamt mehr als drei Jahren war;
- b) die oder der Studierende als kirchliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig ist oder war;
- c) die Mentorin oder der Mentor oder die Vikariatsleiterin oder der Vikariatsleiter tätig ist;
- d) in der gleichzeitig ein Lernvikariat stattfindet, sofern die Kirchgemeinde nicht mindestens zwei Pfarrstellen aufweist.

⁴ Bei Kirchgemeinden mit mehr als zehn Pfarrstellen ist die Zugehörigkeit zu einer Teil-Kirchgemeinde, einem Pfarrkreis oder zu einer vergleichbaren Organisationseinheit massgebend.

⁵ Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung prüft, ob die Bedingungen gemäss Abs. 2–4 eingehalten sind.

Damit wir dies prüfen können, benötigen wir eine Empfehlung dazu - analog der Empfehlung für das Lernvikariat.

Empfehlungen für die Auswahl der EPS-Praktikumsleitenden (darauf achten wir zusätzlich):

- keine erschwerenden Probleme im Pfarramt
- Bereitschaft, die Lehrfunktion im Rahmen des Konzepts der praktischen Ausbildung für das Pfarramt mit den entsprechenden Rechten und Pflichten (siehe Ausbildungsordnung und Kompetenzstrukturmodell) zu übernehmen.
- Nahe Verwandte der Studierenden, sowie Mitglieder der Kommission für Eignungsklä rung kommen nicht in Betracht.
- Die oder der EPS-Leiter ist während des EPS in der Gemeinde anwesend. Abwesenheiten von mehr als vier Wochen erfordern die Zustimmung der Arbeitsstelle.

- Die gesetzlichen Vorschriften über die Verletzung und Entbindung von Berufsgeheimnissen gelten, sofern diese auf die Pfarrerinnen und Pfarrer anwendbar sind, für die Studierenden sinngemäss.

Empfehlungen für die Auswahl der EPS-Kirchgemeinden (darauf achten wir zusätzlich):

- Grundsätzliches Einverständnis des Kirchgemeinderats/Kirchenvorstands/der Kirchenpflege und Bereitschaft, den die EPS-Praktikantin/den EPS-Praktikanten durch das EPS zu begleiten und mit Offenheit zu begegnen.
- in Frage kommen: - Kirchgemeinden mit 1 - 2 Pfarrstellen (sofern keine Vakanz besteht). - Kirchgemeinden mit 3 und mehr Pfarrstellen (auch wenn eine Vakanz besteht).
- zu berücksichtigen sind die vorhandenen Arbeitsverhältnisse: Die Zusammenarbeit unter den Mitarbeitenden der Kirchgemeinde darf nicht mit Problemen belastet sein, welche die Ausbildung der EPS-Praktikantin/des EPS-Praktikanten beeinträchtigen.

Empfehlungen für die Auswahl von Praktikumsleitenden und -gemeinden (darauf achten wir zusätzlich):

- Bei der Wahl von Praktikumsleitung und Kirchgemeinde kann das Kriterium einer Horizonterweiterung eine Rolle spielen: Erweiterung der theologischen Perspektive, anderer Charakter als der bereits bekannten Herkunfts-, Wohn- oder Arbeitsgemeinde(n). Kriterien dafür: Frömmigkeitsstil/Theologie, Regionen/Stadt/Land/Agglomeration, Innovationsgemeinde oder klassisch-traditionell, Einzelpfarramt/Teampfarramt, Geschlecht PL: Frau/Mann.
- Im Hinblick auf die spätere Wahl des Vikariatsplatzes soll sich der gewählte EPS-Platz erkennbar unterscheiden.

Richtlinien und Empfehlungen für Praktikumsplätze beim Lernvikariat (LV)

Die LV-Praktikumsplätze werden von den Konkordatskirchen beschlossen. Sie müssen – mit ihrer Empfehlung für das Lernvikariat – auch den Praktikumsort formell beschliessen.

§ 76 Empfehlung der Konkordatskirche

¹ Für die Empfehlung gemäss Art. 17 lit. a des Konkordats ist die Konkordatskirche zuständig, in welcher die oder der Studierende das Mentorat angemeldet hat, sofern sie oder er nicht nach Absprache zu einer anderen Konkordatskirche gewechselt hat.

² Das Empfehlungsschreiben an die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung beinhaltet neben der Empfehlung die Bezeichnung des von der Konkordatskirche bestimmten Vikariatsortes und der oder des von der Konkordatskirche bestimmten Vikariatsleiterin oder Vikariatsleiters. Bei Beschlüssen zum Vikariatsort sind von den Konkordatskirchen die Rahmenbedingungen der Vikariatsleitenden für die Begleitung eines Lernvikariats gemäss § 90 anzuwenden. Soll das Lernvikariat teilzeitlich absolviert werden, so muss das Empfehlungsschreiben die Haltung der Konkordatskirche dazu enthalten.

³ Die Empfehlung kann aus Gründen verweigert werden, die

- a) einen Entzug der Wahlfähigkeit gemäss Art. 19a des Konkordats rechtfertigen;
- b) eine Ordination der Bewerberin oder des Bewerbers für die Konkordatskirche als unzumutbar erscheinen lassen.

⁴ Die Nichtgewährung der Empfehlung ist nach Massgabe des Rechts der jeweiligen Konkordatskirche anfechtbar.

⁵ Befindet sich der Vikariatsort ausserhalb des Gebiets der empfehlenden Konkordatskirche, so holt diese bei der Konkordatskirche des Vikariatsortes das schriftliche Einverständnis ein. Anfrage und Antwort gehen zur Kenntnisnahme an die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung.

Bei der Anmeldung für das Lernvikariat muss die Empfehlung der Konkordatskirche vorliegen.

LV-Praktikumsleitung (zusätzlich zu oben erwähnten Kriterien):

- von der Konkordatskirche, der sie angehören, für das entsprechende Lernvikariat eine Zusage erhalten hat.
- In begründeten Fällen (z.B. wenn Konflikte in der Kirchgemeinde vorhanden sind) kann eine Konkordatskirche eine Zusage auch dann verweigern, wenn alle formellen Voraussetzungen gemäss erfüllt sind.
- VL nehmen an den Weiterbildungs- und Vorbereitungsveranstaltungen des Konkordats für das LV teil.
- Die oder der VL verpflichtet sich, die Lernvikarin oder den Lernvikar gemäss den Lernzielen für das Lernvikariat im Blick auf die selbständige Führung eines Pfarramts zu befähigen.
- Nahe Verwandte der Lernvikarin oder des Lernvikars sowie Mitglieder der Prüfungskommission, der Kommission für Eignungskklärung und des Kirchenrats/Synodalrats der empfehlenden Konkordatskirche kommen nicht in Betracht.
- Mitglieder der Ausbildungskommission können ein Lernvikariat begleiten, wenn sie während ihrer Tätigkeit in Kommissionssitzungen bei Traktanden, die das laufende Lernvikariat oder aktuelle Lernvikar/innen betreffen, in den Ausstand treten.
- Die oder der LV-Leiter ist während des LV in der Gemeinde anwesend. Abwesenheiten von mehr als vier Wochen erfordern die Zustimmung der Arbeitsstelle.
- Die gesetzlichen Vorschriften über die Verletzung und Entbindung von Berufsgeheimnissen gelten, sofern diese auf die Pfarrerinnen und Pfarrer anwendbar sind, für die Lernvikarinnen und Lernvikare sinngemäss.
- Der oder die LV-Leiter/in soll nach Möglichkeit die Begleitung in der Religionspädagogik selber abdecken können. Wo dies nicht möglich ist, muss gewährleistet sein, dass eine fähige Ersatzperson (z.B. eine ausgebildete Katechetin) diese Begleitung (ebenfalls ohne Entgelt) übernimmt.

Der LV-Praktikumsort (Kirchgemeinde):

§ 73 Ort

¹ Die zuständigen Stellen der Konkordatskirchen bestimmen in Absprache mit den Lernvikarinnen und Lernvikaren und unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Vikariatsleitung gemäss § 90 die Kirchgemeinde für die Absolvierung des Lernvikariats.

² Die Kirchgemeinde gemäss Abs. 1 muss zu einer Konkordatskirche gehören.

³ Das Lernvikariat kann nicht in der Kirchgemeinde absolviert werden, in welcher:

- a) das EPS besucht wurde;
- b) die Lernvikarin oder der Lernvikar vor Antritt des Lernvikariats wohnhaft oder deren Mitglied sie oder er in den letzten 15 Jahren während insgesamt mehr als drei Jahren war;
- c) die Lernvikarin oder der Lernvikar als kirchliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig war;
- d) die bisherige Mentorin oder der bisherige Mentor oder die das EPS begleitende Pfarrperson tätig ist;
- e) gleichzeitig ein EPS stattfindet, sofern die Kirchgemeinde nicht mindestens zwei Pfarrstellen aufweist;
- f) gleichzeitig ein anderes Lernvikariat stattfindet, sofern die Kirchgemeinde nicht mindestens zehn Pfarrstellen aufweist.

⁴ Bei Kirchgemeinden mit mehr als zehn Pfarrstellen ist die Zugehörigkeit zu einer Teil-Kirchgemeinde einem Pfarrkreis oder zu einer vergleichbaren Organisationseinheit massgebend.

⁵ Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung prüft, ob die Bedingungen gemäss Abs. 2–4 eingehalten sind.

⁶ Die Ausbildungskommission kann auf Antrag der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung und nach Rücksprache mit der empfehlenden Konkordatskirche die Weiterführung des Lernvikariats in einer anderen Kirchgemeinde oder dessen Abbruch anordnen.

Aufgaben der LV-Kirchgemeinden (und ihrer Präsidien)

- Zwischen der Lernvikarin oder dem Lernvikar einerseits und der/dem LV-Leitenden andererseits sowie der Kirchgemeinde wird eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen. Der Kirchgemeinderat/Kirchenvorstand/die Kirchenpflege und vor der/dem Beauftragten für die Ausbildung genehmigt die Ausbildungsvereinbarung. In ihr wird geregelt, welche Einsatzmöglichkeiten in den Bereichen Religionspädagogik, Gottesdienst und Seelsorge bestehen.
- Die Kirchgemeinde muss genügend Einsatzmöglichkeiten (gemäss Lernvereinbarung) in Religionspädagogik, Gottesdienst und Seelsorge anbieten können.
- Die Kirchgemeinde stellt dem Lernvikar einen Arbeitsplatz gemäss den örtlichen Gegebenheiten und eine Möglichkeit für gelegentliche Übernachtungen zur Verfügung bzw. ist bei der Suche nach einer Unterkunft behilflich.

Empfehlungen für die Auswahl LV-Praktikumsleitenden (darauf achten wir zusätzlich):

- Wohnsitz in der Regel in der Kirchgemeinde
- keine erschwerenden Probleme im Pfarramt (Konflikte, gesundheitliche Probleme, usw.)
- Bereitschaft, die Lehrfunktion im Rahmen des Konzepts der praktischen Ausbildung für das Pfarramt mit den entsprechenden Rechten und Pflichten (siehe Ausbildungsordnung und Kompetenzstrukturmodell) zu übernehmen.
- Die/der künftige Lernvikar/in steht in keinem Verwandtschafts- und Freundschaftsverhältnis zur LV-Praktikumsleitung. Zudem hat die künftige Lernvikarin mit der LV-Praktikumsleitung in keinem engeren Sinne zusammengearbeitet, sei es per Anstellung oder ehrenamtlich. Es obliegt dem künftigen Lernvikar, auf oben Genanntes bei der Anmeldung per Selbstdeklaration hinzuweisen und in einem vorrangigen Gespräch mit dem/der Beauftragten für die Ausbildung jenes zu besprechen.
- Bereitschaft, in Absprache und Zusammenarbeit mit ausgewiesenen Kolleginnen und Kollegen Durchführung und Verantwortung auch für diejenigen Arbeitsbereiche zu sichern bzw. zu übernehmen, welche nicht zum eigenen Pflichtenheft gehören.
- Bereitschaft, an den gemeinsamen Treffen der LV-Praktikumsleitungen zusammen mit der/dem Beauftragten für die Ausbildung teilzunehmen.

Empfehlungen für die Auswahl der LV-Kirchgemeinden (darauf achten wir zusätzlich):

- Grundsätzliches Einverständnis des Kirchgemeinderats und Bereitschaft, den die Lernvikarin oder der Lernvikar durch das Lernvikariat zu begleiten und mit Offenheit zu begegnen.

- in Frage kommen: - Kirchengemeinden mit 1 - 2 Pfarrstellen (sofern keine Vakanz besteht). - Kirchengemeinden mit 3 und mehr Pfarrstellen (auch wenn eine Vakanz besteht).
- zu berücksichtigen sind die vorhandenen Arbeitsverhältnisse: Die Zusammenarbeit unter den Mitarbeitenden der Kirchengemeinde darf nicht mit Problemen belastet sein, welche die Ausbildung der Lernvikarinnen und Lernvikare beeinträchtigen.
- Es darf nur ein Lernvikar oder eine Lernvikarin in der Kirchengemeinde tätig sein.

Empfehlungen für die Auswahl von Praktikumsleitenden und -gemeinden (darauf achten wir zusätzlich):

- Bei der Wahl von Praktikumsleitung und Kirchengemeinde kann das Kriterium einer Horizonterweiterung eine Rolle spielen: Erweiterung der theologischen Perspektive, anderer Charakter als der bereits bekannten Herkunfts-, Wohn- oder Arbeitsgemeinde(n). Kriterien dafür: Frömmigkeitsstil/Theologie, Regionen/Stadt/Land/Agglomeration, Innovationsgemeinde oder klassisch-traditionell, Einzelpfarramt/Teampfarramt, Geschlecht PL: Frau/Mann.

13.11.23 ts,jh,uv

Genehmigt durch die Ausbildungskommission am 14.11.2023